

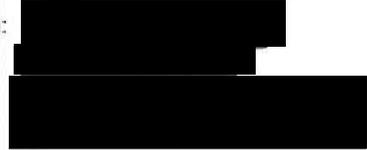
Stadtpolizeikommando Graz
 Polizeiinspektion Kärntner Straße
 8053 GRAZ Kärntner Straße 207c
 059133/6586-100, Fax 6586-109
 PI-ST-Graz-Kaerntnerstrasse@polizei.gv.at
 DVR: 0003476 UP-CODE: UP01858
 Sicherheitsbehörde: BPD Graz

POLIZEI

GZ: D1/45552/2011-SPK Kär 6132685

Graz, am 16. Juni 2011

Bearbeiter/in:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:



Zeugenvernehmung

Opfer gemäß § 65 Zi 1 lit a StPO

Betreff: VORSÄTZLICHE GEMEINGEFÄHRDUNG

Ort der Vernehmung:	oa. Dienststelle		
Beginn der Vernehmung:	[Redacted]		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	[Redacted]		
Sprache:	Deutsch	Dolmetsch erforderlich:	Nein
Sonst. anwesende Personen:			

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

Status:	Opfer/Geschädigter	
Familienname/n:	ZIDEK	
Familienname/n z.Zt.d. Geburt:		
Geschlecht:	weiblich	
Vorname/n:	Dagmar	
Akad. Grad / Titel:	Dr.med.univ.,	
Tag, Monat, Jahr der Geburt:	09.09.1956	
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	Graz,01.Bez.:Innere Stadt, Graz(Stadt), Steiermark	
Staat:	Österreich	
Staatsangehörigkeit:	Österreich	
Wohnort:	Straße, Hausnr., Stiege, Tür:	Pulverturmstraße 45,
	Postleitzahl, Ort, Bezirk:	8053 Graz,15.Bez.:Wetzelsdorf, Bezirk: Graz(Stadt)
	Staat:	Österreich
Telefonnummer/n:	0664 / 1841675 (Mobiltelefon angemeldet)	
eMail-Adresse/n:		
Beruf / Erwerbstätigkeit/en:	Ärztin	
Verhältnis z. Beschuldigten:		

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:

Generelle Belehrung Opfer:

Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73 StPO),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68 StPO),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1 StPO),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3 StPO),
5. Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 56 StPO sinngemäß gilt,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1 StPO) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1 StPO).
9. Einspruch an das Gericht gem. § 106 StPO zu erheben, sollte ich durch die Kriminalpolizei in meinem subjektiven Recht verletzt worden zu sein.

Ich wurde weiters darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Rechte gegebenenfalls ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können.

Akteneinsicht auf der bearbeitenden Dienststelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung und nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft möglich.

Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Gegebenenfalls kann hier ein Informationsblatt mit näheren Details beim Beamten der Kriminalpolizei angefordert werden.

Opfer sind weiters berechtigt, sich dem Verfahren mit einem Schadenersatzanspruch als Privatbeteiligte anzuschließen.

Psychosoziale und rechtliche Prozessbegleitung:

Ich wurde über die Möglichkeit der psychosozialen und rechtlichen Prozessbegleitung sowie über die entsprechenden Institutionen in Kenntnis gesetzt.

Dazu gebe ich an, dass ich mir die Entscheidung der Prozessbegleitung vorbehalte!

Hinweis Opferschutz:

Ich wurde informiert, dass ich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) 1972 in Anspruch nehmen kann. Den erforderlichen Antrag habe ich bei dem für meinen Wohnsitz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BSB) zu stellen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten diesem Amt übermittelt werden dürfen. Eine diesbezügliche Informationsbroschüre wurde mir angeboten.

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich Folgendes freiwillig an:

Ich bin im Besitz eines Jeep Wrangler, der auf eine Firma von mir zugelassen ist. Mit diesem Fahrzeug war mein Sohn Ilias ZIDEK am 12.06.2011, um ca. 16.00 Uhr auf der Autobahn von Wildon in Richtung Lieboch unterwegs. Mit dem Fahrzeug wurde ein Pferdeanhänger mit einem Sportpferd transportiert. Der Wagen wiegt ca. 2 Tonnen, der Anhänger samt Pferd in etwa das

selbe. Mein Sohn war zu diesem Zeitpunkt alleine im PKW. Er fuhr nach Lieboch zu einem Reitturnier. In der lang gezogenen Rechtskurve vor Lieboch vernahm mein Sohn ein Schlagen aus dem hinteren Bereich des Pkws. Er konnte durch einen Blick in den linken Rückspiegel wahrnehmen, dass das linke Hinterrad am Pkw schlingerte. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich telefonischen Kontakt mit meinem Sohn. Ich kam ca. 15 Minuten später zu ihm. Meinem Sohn gelang es, den PKW sicher am Pannestreifen zum Stillstand zu bringen. Nachdem ich von meinem Sohn über den Vorfall in Kenntnis gesetzt worden bin, wurde von mir sofort der ARBÖ verständigt. Vom ARBÖ wurde der Pannendienst zur Örtlichkeit entsandt. Der Mechaniker stellte fest, dass am linken hinteren Rad 2 Schrauben abgebrochen waren oder fehlten. Das Rad wurde nur noch durch eine Schraube am PKW gehalten. Im Zuge der weiteren Kontrolle stellte der Mechaniker des ARBÖ fest, dass die Schrauben an beiden Rädern auf der rechten Seite locker waren. Von dem Mechaniker wurde uns bestätigt, dass wir riesiges Glück hatten, dass es nicht zu einem Unfall gekommen ist. Das Fahrzeug musste vom ARBÖ zur Firma Wittwar nach Graz geschleppt werden. Da an dem betreffenden PKW erst vor 2 Wochen durch die Firma Wittwar ein Service samt Räderwechsel durchgeführt worden war, hatte ich zuerst die Vermutung, dass dort ein Fehler passiert ist. Vom Zeitpunkt des Services bis zu diesem Vorfall wurde mit dem PKW über 1000 km gefahren. Teilweise wurde auch der Pferdehänger gezogen.

Von einem Bekannten pensionierten Kriminalbeamten, sein Name ist mir derzeit nicht geläufig, kann jedoch von mir nachgebracht werden, wurde mir bestätigt, dass es mit so einem schweren Auto nicht möglich ist, mit gelockerten Radschrauben über 1000 km zu fahren. Er riet mir auch, die Anzeige bei der Polizei zu erstatten. In weiterer Folge wurde mir auch von Seiten der Firma Wittwar / Pappas vom dortigen Werkstättenleiter versichert, dass ein Werkstättenfehler mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen wäre. Dies begründete er damit, dass es unwahrscheinlich ist, dass 3 Räder nicht festgeschraubt werden und eines schon. Auch die gefahrenen Kilometer seit dem Service würden dem entgegenstehen. Ich wurde während dem Service von Herrn Hieden, Mechaniker bei der Firma Wittwar, angerufen, da dieser die Sperrnuß zum Räderwechseln im Fahrzeug nicht anfinden konnte. Aufgrund dieses Sachverhaltes konnte er sich genau an meinen PKW erinnern. Von der Firma Wittwar wurde, trotzdem sie einen Fehler der Werkstätte ausschlossen, der Schaden am PKW in Kulanz repariert.

Zusätzlich führe ich an, dass bereits zwei mal zuvor schwer erklärbare Fehler am Fahrzeug aufgetreten sind. Am 18.02.2011 fuhr mein Sohn mit diesem PKW von Graz nach Wildon, wobei ihm das Fahrzeug während der Fahrt abstarb und er es jedoch wieder starten konnte. Sobald der Motor abstirbt, fällt die Servolenkung aus. Da das Fahrzeug 2 Tonnen wiegt, ist es in diesem Zustand fast nicht zu beherrschen. Mein Sohn konnte, nachdem er das Auto wieder gestartet hatte, die Fahrt fortsetzen. Im Reitstall in Wildon versuchten wir den PKW ohne Erfolg zu starten, weshalb von uns der Pannendienst gerufen wurde. Vom Mechaniker wurde festgestellt, dass die Kontakte der Batterie aufgeschraubt worden waren. Nach seinen Angaben werden diese Kontakte nicht von selbst locker. Er vermutete, dass jemand daran hantiert hatte. Es war der selbe Mechaniker, der auch am 12.06.2011 Dienst hatte.

Am 12.11.2010 fuhr mein Sohn mit dem PKW, auf der Fahrt von Wildon in Richtung Graz, auf der Autobahn im Baustellenbereich, als er bemerkte, dass das Lenkrad zu schwimmen begann. In der Werkstätte wurde mir gesagt, dass der Lenkungsämpfer, welcher von außen zugänglich ist,

beschädigt sei. In der Werkstätte wurde mir gesagt, dass es sich hierbei um keinen normal Defekt handelt. Das Fahrzeug wäre noch nicht alt.

Das Fahrzeug ist auf meine Firma zugelassen. Dass die Vorfälle jedes mal passierten, als mein Sohn den PKW lenkte, schreibe ich dem Zufall zu. Es ist nicht absehbar, wer wann den PKW lenkt. Lange Zeit wurde er nur von mir benutzt. Seit ca. einem Jahr benutzt mein Sohn häufig den PKW. Abgestellt wird das Fahrzeug an 3 verschiedenen Orten. Pulverturmstraße 45, 8053 Graz vor der dortigen Hauseinfahrt und ist somit frei zugänglich für Jedermann. Paul-Anton-Keller-Weg 40, 8075 Hart bei Graz am Parkplatz vor dem Schloss Reinthal. Auch dort ist der PKW frei zugänglich. In unserem eigenen Reitstall in Wildon, Rennweg 2. Auch dieses Areal ist nicht eingefriedet und somit frei zugänglich.

In den Tagen vor Pfingstsonntag war der PKW am Parkplatz vor dem Schloss Reinthal abgestellt. Am Mittwoch oder Donnerstag ca. um 04.00 Uhr wurde von uns wahrgenommen, dass beim PKW der neben meinem Jeep abgestellt war, die Alarmanlage losgegangen ist. Wir führten das auf ein Wildtier zurück und hegten keinen größeren Verdacht.

Ich will derzeit keinen dezidierten Tatverdacht anführen. Ich bin in mehrere Prozesse verwickelt:

- Anzeige bei der Anti-Korruptions-Staatsanwaltschaft betreffend Schädigungsabsicht gegen mich durch das Land Steiermark FA 11A. Wurde eingebracht von der Elternsprecherin der Interessensgruppe betroffener Eltern. Dort sind 50 Eltern aus der Steiermark als Kläger vertreten.
- 3 Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft gegen die selbe Behörde aus ähnlichen Gründen.
- Gerichtsverfahren GBG Immobiliengesellschaft der Stadt Graz gegen mich. Derzeit ruhend gelegt auf persönlichen Antrag von Bürgermeister NAGL. Nach meiner Einvernahme wurde ich persönlich von Bürgermeister NAGL um außergerichtliche Einigungsgespräche gebeten. Diese sind derzeit noch in Gange.
- Gemeinde HART gegen GBG und mich wegen Abtretung von Grundstücken in das Öffentliche Gut. (Kanzlei Dr. Hohenberg)
- Klage der Grundstücksnachbarin wegen Servitutsverletzung (Ausweitung) auf dem selben Grundstück, welches in das öffentliche Gut abgetreten werden soll. (Kanzlei Dr. Hohenberg).

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen. Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Ende der Vernehmung: 17.50 Uhr.

vernehmende Exekutivbeamte:

[REDACTED]
[REDACTED]

vernommene Person:

ZIDEK Dagmar